



# GEAK Nutzungsreglement

Verein GEAK

Version vom 22.6.2021

Verein GEAK vertreten durch:

Geschäftsstelle GEAK

Bäumleingasse 22

4051 Basel

T 061 205 25 60

[info@geak.ch](mailto:info@geak.ch)

[www.geak.ch](http://www.geak.ch)



# Inhalt

<b>1. Zweck</b>	<b>5</b>
<b>2. Rangfolge der GEAK-Dokumente</b>	<b>5</b>
<b>3. Begriffliches und Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
3.1. Marke GEAK	6
3.2. Markenzeichen GEAK	7
3.3. GEAK Ergänzungen	7
3.4. Markennutzung	7
3.5. Verbindlichkeit des Nutzungsreglements für GEAK Nutzer	7
<b>4. Verwendung der Marke GEAK</b>	<b>8</b>
4.1. Voraussetzungen	8
4.2. Erlaubte Verwendungsform	8
4.3. Erlaubte Verwendungsarten	8
4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten	8
4.5. Verwendung zu Schulungszwecken	9
4.6. Verwendung für Veranstaltungen	9
<b>5. Verwendung der Bezeichnung GEAK Experte durch zertifizierte Experten</b>	<b>9</b>
5.1. Voraussetzungen	9
5.2. Erlaubte Verwendungsform	10
5.3. Erlaubte Verwendungsarten	10
5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten	10
<b>6. Gebühren</b>	<b>10</b>
<b>7. Immaterialgüterrechte</b>	<b>11</b>
<b>8. Wahrung des Ansehens des GEAK</b>	<b>11</b>
<b>9. Datennutzung, Datenschutz, Vertraulichkeit und Wahrheitstreue</b>	<b>11</b>
<b>10. Sanktionen</b>	<b>12</b>
10.1. Sanktionen	12
10.2. Vorbehalt weiterer Rechte	13

<b>11. Haftung und Gewährleistung</b>	<b>13</b>
11.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des GEAK	13
11.2. Rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK	13
11.3. Haftung der GEAK Experten gegenüber den Gebäudeeigentümern	14
<b>12. Reglementsänderungen / Schriftform</b>	<b>14</b>
<b>13. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>15</b>
<b>15. Inkrafttreten</b>	<b>15</b>
<b>16. Anhang 1: GEAK Übertragungsformular</b>	<b>16</b>

### Änderungsliste

3. Aug. 2009	Erstellt
1. Juni 2012	Überarbeitung GEAK Plus
1. April 2014	Überarbeitung Gleichstellung Geschlechter, GEAK Light, Nutzungsgebühren, Schulungsbestimmungen, Begriff Label durch Marke ersetzt
4. März 2021	Totalrevision mit Einführung Produktreglement und Zertifizierungsreglement

# 1. Zweck

Das Nutzungsreglement soll eine geordnete Nutzung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) sicherstellen, um dessen Ruf und seine Aussagekraft im Interesse aller Beteiligten langfristig zu wahren.

Dieses Nutzungsreglement dient als rechtliche Vorgabe für die Nutzung eines GEAK Produkts und für die damit zusammenhängende Nutzung der Marke GEAK. Geregelt sind insbesondere:

- Die freie Nutzung der Marke GEAK;
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden;
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK durch zertifizierte GEAK Experten;
- Schutz und Nutzung der erhobenen Daten;
- Haftung des Vereins GEAK und des GEAK Experten;
- Aussagewert der GEAK Publikationen.

# 2. Rangfolge der GEAK-Dokumente

Bei widersprüchlichen Regelungen oder unterschiedlichem Wortlaut haben die Grundlagendokumente und Reglemente in deutscher Sprache Vorrang vor den anderssprachigen Versionen.

Speziellere Bestimmungen gehen in ihrem Sachbereich stets den allgemeineren Bestimmungen in anderen Grundlagendokumenten und Reglementen vor. Im Falle von unlösbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der Grundlagendokumente und Reglemente in folgender Rangfolge:

1. Normierung des GEAK
2. Statuten des Vereins GEAK-CECB-CECE
3. GEAK Nutzungsreglement
4. GEAK Zertifizierungsvertrag (zwischen Verein GEAK und GEAK Experte)
5. GEAK Produktereglement
6. GEAK Zertifizierungsreglement
7. GEAK Tool Anwenderhandbuch
8. GEAK Tool mit Online-Erläuterungen und Online-Begleitdokumenten

### 3. Begriffliches und Geltungsbereich

Die Personenbezeichnungen beziehen sich in sämtlichen Grundlagendokumenten und Reglementen jeweils auf beide Geschlechter.

Im Rahmen dieses Nutzungsreglements wird die Bezeichnung GEAK stellvertretend für alle drei Sprachversionen GEAK, CECB und CECE gebraucht. Wenn beispielsweise von der Webseite GEAK die Rede ist, sind damit die Webseiten namens CECB und CECE mitgemeint.

Im vorliegenden Reglement werden allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Marke GEAK festgehalten. Weitere spezifische Bestimmungen und Definitionen bezüglich der Produkte werden im Produktreglement festgehalten.

#### 3.1. Marke GEAK

GEAK steht für die von der EnDK (Konferenz Kantonalen Energiedirektoren) festgelegte, gemäss Art. 45 Abs. 5 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vorgesehene, schweizweit einheitliche Definition des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Die EnDK definiert nach welchem Verfahren die standardisierte energetische Bewertung von Gebäuden ermöglicht und in welcher Form ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) dargestellt werden. Der GEAK ist ein kombinierter Gebäudeenergieausweis, basierend auf dem rechnerisch ermittelten Energiebedarf, validiert durch effektive Verbrauchsdaten. Er bildet die Grundlage zu einer umfassenden energetischen Zustandsanalyse und Vorgehensberatung.

Der Verein GEAK ist die von der EnDK zur Bewirtschaftung der Marke beauftragte Organisation.

Der Gebäudeenergieausweis existiert in drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch):

- Gebäudeenergieausweis der Kantone, GEAK
- Certificat énergétique cantonal des bâtiments, CECB
- Certificato energetico cantonale degli edifici, CECE

## 3.2. Markenzeichen GEAK

GEAK ist ein geschütztes Markenzeichen. Dessen Nutzung ist nur im Rahmen der von GEAK erlassenen Bedingungen zulässig. Markeneigentümerin ist die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK.

Das Markenzeichen GEAK dient zur Kennzeichnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone und darf nur im Rahmen der vom Verein GEAK erlassenen Vorgaben verwendet werden.

Das Markenzeichen des Gebäudeenergieausweises existiert in den Fassungen von drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und wird als Wortmarke (GEAK, CECB, CECE) sowie als Logo gemäss folgenden Darstellungen eingesetzt:



## 3.3. GEAK Ergänzungen

Die Marke und das Markenzeichen GEAK werden folgendermassen angewendet:

- Vom GEAK Experte: Geschulte Fachleute, welche speziell für die Ausstellung des GEAK zertifiziert worden sind.
- Vom Verein GEAK
- In GEAK Publikationen (GEAK, GEAK Neubau, GEAK Plus), im Produktreglement definiert

## 3.4. Markennutzung

Als Markennutzung gilt jegliche Verwendung des Markenzeichens GEAK, sei es als grafisches Markenzeichen oder als reines Wortzeichen im Zusammenhang mit den markenrechtlich geschützten Produkten und Dienstleistungen, so insbesondere im Zusammenhang mit Gebäuden, Bauwesen, Energieberatung, Energiewesen und/oder naheliegenden Bereichen.

## 3.5. Verbindlichkeit des Nutzungsreglements für GEAK Nutzer

Die Bestimmungen dieses Reglements sind kraft Markenrecht für alle Nutzer der Marke GEAK verbindlich. Sie sind zudem gemäss den Vorgaben des Zertifizierungsvertrags als verbindliche Bestandteile in die zwischen GEAK Experten und ihren Auftraggebern (Gebäudeeigentümer) bestehenden Vertragsbeziehungen aufzunehmen.

## 4. Verwendung der Marke GEAK

### 4.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Marke GEAK ist in Bezug auf bestimmte Gebäude unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültig ausgestellter Gebäudeenergieausweis;
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den GEAK Klassen und Kennwerten;

### 4.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist das offizielle Logo in der entsprechenden Sprache zu verwenden (mit oder ohne Claim):



Im Fliesstext ist die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: GEAK bzw. CECB bzw. CECE.

### 4.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Informationen über ein bestimmtes Gebäude (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung, etc.);
- Rein informative/sachliche Verwendung ohne Bezug zu konkreten Gebäuden, zu eigenen Aktivitäten oder zu Aktivitäten Dritter. Z.B. informative Beschreibung, was der GEAK ist.
- Verwendung als Hyperlink zur offiziellen GEAK Webseite [www.geak.ch](http://www.geak.ch).

### 4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Werbung oder Information mit der Marke GEAK mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig klassierten Gebäude;
- Werbung oder Information mit der Marke GEAK unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den GEAK-Werten;
- Verwendung der Marke GEAK als Teil eines eigenen Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens oder einer E-Mail-Adresse;
- Verwendung im Zusammenhang mit unsittlichen, widerrechtlichen oder dem Ruf der Marke GEAK sonst wie abträglichen Informationen oder Angeboten;



- Alle Verwendungen anders als die gemäss diesem Reglement ausdrücklich zugelassenen oder vom Verein GEAK aufgrund eines separaten Vertrags erlaubten.

## 4.5. Verwendung zu Schulungszwecken

Um Schulungen für GEAK Experten durchführen zu können, bedarf es einer zusätzlichen Autorisierung durch den Verein GEAK.

## 4.6. Verwendung für Veranstaltungen

Veranstalter von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen sowie Herausgeber von weiteren Kommunikationsmitteln (Schriften, Videos, Internet-Publikationen) können die Marke GEAK verwenden (einschliesslich Logo), sofern die Marktleistung in Form und Inhalt mit den Zielsetzungen des Vereins GEAK übereinstimmt. Die Nutzenden holen für solche Verwendung bei der Geschäftsstelle des Vereins GEAK im Voraus eine Genehmigung ein. Die Genehmigung erlaubt Kommunikationsaktivitäten mit der Marke GEAK in Bezug auf die jeweilige Marktleistung, soweit die mit dem GEAK verbundenen Aussagen sachlich korrekt sind.

Beispiele:

- "GEAK Veranstaltung zu Wärmepumpen"
- "GEAK, der Weg zu ..." Broschüre, Buch, Eintrag auf Webseite

Sollen im Rahmen von Veranstaltungen bestimmte oder bestimmbar zertifizierte Gebäude als Beispiele genannt werden, muss dafür das schriftliche Einverständnis der Gebäudeeigentümer vorliegen.

# 5. Verwendung der Bezeichnung GEAK Experte durch zertifizierte Experten

## 5.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Bezeichnung GEAK Experte ist im Rahmen der Bestimmungen des vom Experten abzuschliessenden Zertifizierungsvertrags zulässig.

## 5.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist folgendes Kombinationszeichen zu verwenden:



Im Fliesstext ist die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: GEAK Experte, GEAK Expertin.

## 5.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für Dienstleistungen als zertifizierte GEAK Experten im Zusammenhang mit GEAK Zertifizierungen, inklusive Internetwerbung und Geschäftsdrucksachen (Visitenkarten, Briefpapier, etc.). Z.B. Werbung eines zertifizierten Architekten für die Durchführung von GEAK Publikationen;
- Rein sachliche oder informative Nutzung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von GEAK Experten.

## 5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Jegliche Verwendung, die falsche Eindrücke über den GEAK-Expertenstatus von Personen weckt. So insbesondere die Verwendung im Zusammenhang mit Personen, die nicht oder nicht mehr gültig als GEAK Experte zertifiziert sind;
- Verwendung des Zeichens „GEAK Experte“ oder verwechselbarer Zeichen als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens oder einer E-Mail-Adresse.

## 6. Gebühren

Die Zertifizierung zum GEAK Experten und die Publikation von GEAK Produkten sowie die damit einhergehende Nutzung der Marke GEAK sind kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zertifizierungsgebühren zur Zertifizierung und Registrierung als GEAK Experte;
2. Publikationsgebühren für die Publikation eines GEAK Produktes.

Die Gebühren gemäss Ziff. 1 und 2 werden im Zertifizierungsreglement bzw. im Produktreglement geregelt.

## 7. Immaterialgüterrechte

Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte und Teilrechte am Kennzeichen GEAK bleibt in jedem Fall die EnDK. Der Benutzer des Kennzeichens GEAK erhält nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements ein nicht-exklusives, obligatorisch wirkendes Gebrauchsrecht.

## 8. Wahrung des Ansehens des GEAK

Die Benutzer der Marke GEAK bzw. der GEAK Produkte sind verpflichtet den Ruf des GEAK in guten Treuen zu wahren. Jegliche Verwendung der Marke GEAK, oder der GEAK Produkte im Zusammenhang mit unsittlichen, unmoralischen, anstössigen, politisch radikalen und/oder anderweitig potenziell rufschädigenden Angeboten oder Informationen ist unzulässig.

## 9. Datennutzung, Datenschutz, Vertraulichkeit und Wahrheitstreue

Die Benutzer der Marke GEAK bzw. der GEAK Produkte sind zur Wahrheit verpflichtet, insbesondere betreffend Personen-, Gebäude- und Energiedaten.

Die im Zusammenhang mit der Nutzung von GEAK Produkten erfassten Personendaten und Gebäudedaten/Energiedaten dürfen von der EnDK, vom Verein GEAK und ihren Beauftragten für folgende Zwecke bearbeitet werden:

- Erfassung und Dokumentation der klassierten Gebäude;
- Erfassung und Dokumentation der zertifizierten Experten;
- Inkasso der Gebühren;
- Wissenschaftliche Auswertungen;
- Weiterentwicklung der Marke GEAK;
- Qualitätssicherung;
- Support;
- Weitergabe bzw. Einsichtsgewährung an Dritte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Die EnDK, der Verein GEAK und ihre Beauftragten sind in diesem Rahmen auch berechtigt, eine zentrale, nicht-öffentliche Datenbank über klassierte Objekte, deren energetische Bewertung sowie über zertifizierte Experten anzulegen.

Erlaubt ist die Weitergabe von Daten bzw. die Einsichtsgewährung in die Datenbank an:

- Behörden für Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, zwecks Bearbeitung im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen, insbesondere zu Auswertungszwecken, einschliesslich der Nutzung zwecks Kontaktierung von Gebäudeeigentümern. Die Veröffentlichung der GEAK Daten von bestimmten oder bestimmbar Gebäuden ist nur erlaubt soweit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen oder soweit eine ausdrückliche Ermächtigung des Gebäudeeigentümers vorliegt. Ansonsten gelten die Daten als vertraulich;
- Zertifizierte GEAK Experten, für die von ihnen klassierten Gebäude und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die Weitergabe an einen neuen GEAK Experten erfolgt gegen Vorlage des ausgefüllten Übertragungsformulars (Anhang 1);
- Die Eigentümer eines erfassten Gebäudes, gegen Nachweis des Eigentums mittels aktuellem Grundbuchauszugs. Als Eigentümer mit je selbständiger Befugnis zur Einsichtnahme in die Daten ihres Gebäudes gelten auch Miteigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) sowie die einzelnen Gemeinschaftler beim Gesamteigentum (z.B. Erbengemeinschaft; einfache Gesellschaft, etc.) sowie von den Eigentümern beauftragte Vertreter (z.B. Immobilienverwaltungen) gegen Nachweis der Beauftragung;
- Wissenschaftliche Institutionen zum Zwecke der Forschung und Statistik, in der Regel in anonymisierter Form oder sonst unter vertraglicher Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Mieter oder anderweitig interessierte Drittpersonen haben kein Einsichtsrecht.

Im Übrigen ist der Verein GEAK bei der Personendatenbearbeitung zur Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

## 10. Sanktionen

### 10.1. Sanktionen

Verletzen Nutzer der Marke GEAK oder der GEAK Produkte die in den Reglementen und Grundlegendokumenten enthaltenen Bestimmungen des Vereins GEAK, so kann die EnDK und/oder der Verein GEAK folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ ergreifen:

- Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen;
- Konventionalstrafe von CHF 10'000 pro Übertretungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Geltendmachung von anderen oder weitergehenden Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieses Reglement bleibt ausdrücklich vorbehalten;
- Überbindung der durch die Intervention verursachten Kosten (Anwaltskosten, etc.);
- Sperrung des Zugangs von GEAK Experten zum GEAK Tool;
- Sofortiger Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK oder der GEAK Produkte für 6 bis 12 Monate;

- Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK oder der GEAK Produkte, inklusive Entzug der Experten Zertifizierung.

## 10.2. Vorbehalt weiterer Rechte

Die Befolgung der Sanktionsmassnahmen entbindet den Nutzer der Marke nicht von der weiteren Pflicht, die Bestimmungen der Reglemente des Vereins GEAK einzuhalten. Die Geltendmachung zusätzlicher rechtlicher Ansprüche (Schadenersatz, Verbots- und Beseitigungsansprüche, etc.) durch die EnDK und/oder den Verein GEAK bleibt in jedem Fall vorbehalten.

# 11. Haftung und Gewährleistung

## 11.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des GEAK

Die Festlegung des Energiebedarfs von Gebäuden ist eine komplexe, sich mit dem Stand der Technik wandelnde Angelegenheit. Die GEAK Kategorien beruhen auf einer standardisierten, vereinfachten, auf Modellrechnungen beruhenden Methode zur Schätzung des Energiebedarfs von Gebäuden. Der ermittelte Wert ist nicht absolut zu verstehen und dient lediglich als Orientierungshilfe, zwecks Vergleichs mit anderen Gebäuden. Von den Aussagen des GEAK können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden. Die Erstellung einer GEAK Publikation mit dem GEAK Tool bietet zwar verfeinerte und aufwändigere Berechnungsmöglichkeiten, basiert aber immer noch auf der mit vertretbarem Aufwand erfassbaren Zustandsanalyse und bleibt eine verhältnismässig grobe Abbildung der Realität.

Es ist dem Gebäudeeigentümer / Nutzer freigestellt, weitergehende und/oder alternative Erhebungen über den Energieverbrauch seines Gebäudes durch zusätzliche Messungen und verfeinerte Methoden in eigener Verantwortung durchzuführen. Diese haben aus Gründen der Einheitlichkeit und fehlenden Vergleichbarkeit jedoch keinen Einfluss auf die Einstufung des Gebäudes gemäss GEAK.

Der Verein GEAK stellt den GEAK als „Informationstool“ zur Verfügung. Die Erhebung der Gebäudedaten und Anwendung des Klassierungsverfahrens erfolgt dagegen durch vom Gebäudeeigentümer diesbezüglich separat beauftragte, vom Verein GEAK zertifizierte GEAK Experten.

## 11.2. Rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK

Die Gewährspflichten und die rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK aus der Marke GEAK bestehen nur im Rahmen der obenstehenden Ausführungen zum Aussagewert und zur Anwendung des Markenzeichens. Die EnDK und der Verein GEAK haften in diesem Rahmen nur für die sorgfältige Bereitstellung der Klassierungsverfahren (z.B. GEAK Tool) bzw. die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der damit betrauten Drittpersonen (z.B. GEAK Experten, Geschäftsstelle).

Eine weitergehende Verantwortung der EnDK und/oder des Vereins GEAK, insbesondere für die Erhebung von Gebäudedaten, Anwendung des Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahrens und weitere Tätigkeit der dafür vom Gebäudeeigentümer separat beauftragten, zertifizierten GEAK Experten (Architekten, Planer, etc.)

besteht nicht. Im Übrigen werden die Haftung und Gewährleistung der EnDK und/oder des Vereins GEAK soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

### 11.3. Haftung der GEAK Experten gegenüber den Gebäudeeigentümern

Der zertifizierte GEAK Experte steht in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zum auftraggebenden Gebäudeeigentümer und handelt im eigenen Namen und in eigener rechtlicher Verantwortung.

Der GEAK Experte ist gegenüber seinen Vertragspartnern (Gebäudeeigentümer) für sämtliche seiner im Zusammenhang mit der Erstellung des GEAK stehenden Handlungen verantwortlich. Der GEAK Experte verpflichtet sich, seine Vertragspartner beim Vertragsabschluss über seine ausschliessliche Haftung zu informieren. Eine Mithaftung des Vereins GEAK für seine Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

Der GEAK Experte verpflichtet sich, keine Personen- oder Gebäudedaten, deren Kenntnis er im Zusammenhang mit der Erstellung des GEAK erlangt hat, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Hauseigentümers, gegenüber Dritten, mit Ausnahme des Vereins GEAK, bekannt zu geben. Der Gebäudeeigentümer ist ausdrücklich auf die gemäss diesem Reglement erlaubte Datennutzung und den Datenschutz hinzuweisen.

Die Klassierung von Gebäuden zwecks Erteilung des GEAK kann nur vom Gebäudeeigentümer oder seiner Vertretung via eines vom Verein GEAK zertifizierten GEAK Experten beantragt werden. Mieter, Wohnberechtigte oder andere Nicht-Eigentümer sind dazu nicht berechtigt.

## 12. Reglementsänderungen / Schriftform

Der Verein GEAK ist bestrebt, den GEAK im Interesse aller Beteiligten stetig zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Mit der Erteilung der Zustimmung zu diesem Reglement akzeptiert der Zustimmungende in diesem Rahmen sämtliche späteren, im Rahmen der Modernisierung und Weiterentwicklung sowie der Wirtschaftlichkeit/Kostendeckung vertretbaren Anpassungen des Reglements und insbesondere auch der Gebühren. Die jeweils aktuelle Version des Reglements ist jederzeit via [www.geak.ch](http://www.geak.ch) abrufbar.

Von diesen Nutzungsbestimmungen abweichende Regelungen für die Nutzung der Marke GEAK und der GEAK Produkte sind nur in Schriftform wirksam.

## 13. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen

Die allfällige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt nach dem Willen der Parteien nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reglements bzw. der restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen aus wirtschaftlicher Sicht so weit als möglich entsprechen.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar auf dieses Nutzungsreglement ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins GEAK, derzeit in Bern.

## 15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22.6.2021 vom Vorstand des Vereins GEAK genehmigt und tritt am 1.1.2022 in Kraft.

## 16. Anhang 1: GEAK Übertragungsformular



# GEAK Übertragungsformular

Hiermit bestätige ich, dass der Verein GEAK über sämtliche hier aufgeführten Portfolio-Daten verfügen darf und die vorhandenen Daten an den genannten GEAK Experten / Expertin weiterleiten soll.

## Gebäudeeigentümer

Name: ..... Vorname: .....

Firma: .....

Adresse: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Kanton: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

## Vertreten durch (optional):

Name: ..... Vorname: .....

Firma: .....

Adresse: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Kanton: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

## Neue/r GEAK Experte / Expertin

Name: ..... Vorname: .....

Firma: .....

## GEAK Projekte

GEAK Nr.	Objektbezeichnung	Adresse

Der Eigentümer / Die Eigentümerin:

Ort, Datum            Unterschrift

### Beilagen

- Bestätigung Eigentümerschaft: z. Bsp. Kaufvertrag des Gebäudes oder Grundbuchauszug

Das Formular ist an folgende Adresse einzureichen: [geak@geak.ch](mailto:geak@geak.ch)